

STADT CRAILSHEIM

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 26. Januar 2012

Aufgrund der §§ 16 und 19 des Straßengesetzes von Baden-Württemberg in der Fassung vom 11.05.1992 (GBl. S. 330), des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I Seite 1216) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 24.07.2000 (GBl. S. 582 ber. 698) in der jeweils geltenden Fassung und § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 17.03.2005 (GBl. 206) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Crailsheim am 26. Januar 2012 folgende

S a t z u n g

beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

(1)

Diese Satzung gilt für öffentliche Straßen, Wege und Plätze, die in der Baulast der Stadt stehen mit Ausnahme des Volksfestplatzes.

(2)

Abweichend von Abs. 1 gelten für Gehwege in Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen die für diese Straßen erlassenen entsprechenden Regelungen.

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

(1)

Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis. Dies gilt nicht, wenn eine solche Benutzung einer Ausnahmegenehmigung oder einer Erlaubnis nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung bedarf oder wenn diese sie besonders zulässt, ferner wenn die Benutzung einer Anlage dient, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist; § 8 FStrG bleibt unberührt.

(2)

Die näheren Einzelheiten zum Erlaubnisverfahren regeln die vom Gemeinderat zu erlassenden Richtlinien für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen.

§ 3

Erlaubnis Antrag

Anträge auf Erteilung der Erlaubnis sind mit Angaben über Art und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt zu stellen. Die Stadt kann dazu Erläuterungen durch Zeichnungen und Lagepläne, textliche Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

§ 4 Sondernutzungsgebühren

(1)

Für die Sondernutzungen an den in § 1 bezeichneten Straßen, Wegen und Plätzen werden Gebühren nach dem als Anlage beiliegenden Gebührenverzeichnis erhoben. Gebühren werden auch erhoben, wenn nach § 16 Abs. 6 des Straßengesetzes eine Erlaubnis für die Sondernutzung nicht erforderlich ist oder eine solche ohne die erforderliche Erlaubnis in Anspruch genommen worden ist. Ergeben sich bei der Berechnung der Gebühr Centbeträge, so wird auf volle Euro abgerundet.

(2)

Die Gebühren werden bei Sondernutzungen, die zeitlich begrenzt bewilligt werden, in einmaligen Beträgen oder einer Mindestgebühr, im Übrigen in Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahresbeträgen, festgesetzt. Die Entscheidung über eine in einem Jahresbetrag festzusetzenden Sondernutzungsgebühr kann geändert werden, wenn sich die im Einzelfall maßgebenden Verhältnisse wesentlich geändert haben. Beginnt oder endet die Sondernutzung im Laufe eines Rechnungsjahres, so ist bei Sondernutzungen, die für ein Jahr oder länger bewilligt werden, für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr zu entrichten.

(3)

Bezieht sich eine Sondernutzung sowohl auf Straßenteile in der Straßenbaulast der Gemeinde als auch auf Straßenteile in der Straßenbaulast des Bundes, des Landes oder des Landkreises, sind die Gesamtgebühren ausschließlich aufgrund der Gebührenregelung des Bundes, des Landes oder des Landkreises festzusetzen.

(4)

Abs. 1 gilt nicht, wenn sich die Einräumung von Rechten zu einer Benutzung von Straßen gem. § 21 Abs. 1 des Straßengesetzes nach bürgerlichem Recht richtet.

(5)

Soweit für öffentliche Märkte nach den marktordnungsrechtlichen Vorschriften ein Entgelt erhoben wird, das auch ein Entgelt für die Überlassung des Raumes enthält, werden Gebühren nach dieser Satzung nicht erhoben.

§ 5 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist:

- a) der Antragsteller,
- b) der Sondernutzungsberechtigte,
- c) wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehung der Gebührenschuld

Die Sondernutzungsgebühr entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis; bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung der Gehwege, Straßen und Plätze. Sind für die Sondernutzungsgebühren wiederkehrende Jahresbeträge zu entrichten, so entsteht die Sondernutzungsgebühr für das laufende Rechnungsjahr mit der

Erteilung der Erlaubnis; die nachfolgenden Gebühren entstehen mit Beginn des Kalenderjahres, für das die Gebühr zu entrichten ist.

§ 7 Fälligkeit der Gebührenschuld

(1)
Die Sondernutzungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig. Bei Gebühren, die in einem Jahresbetrag festgesetzt sind, wird der auf das laufende Rechnungsjahr entfallende Betrag sofort, die folgenden Jahresbeträge werden mit Beginn eines jeden Rechnungsjahres ohne Bekanntgaben fällig.

(2)
Gebühren, die in Vomhundertsätzen des Umsatzes festgesetzt sind, werden nach Feststellung des Umsatzes und Bekanntgabe der hieraus errechneten Gebührenschuld an den Schuldner fällig. Erfolgt die Feststellung des Umsatzergebnisses nur einmal jährlich, sind auf die voraussichtliche Gebührenschuld vierteljährliche Abschlagszahlungen zu leisten, die jeweils am 15. 02., 15. 05., 15. 08. und 15. 11. zur Zahlung fällig sind.

§ 8 Gebührenerstattung

(1)
Endet die Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenfestsetzung zu Grunde liegenden Zeitraums, ist ein entsprechender Teil der Gebühr zu erstatten, wenn dies innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der Sondernutzung beantragt wird.

(2)
Der zu erstattende Betrag bemisst sich nach dem Teil der Gebühr, der auf den Zeitraum entfällt, um den die Sondernutzung vorzeitig endet. Hierbei werden jedoch angefangene Monate oder Wochen nicht berücksichtigt.

§ 9 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Soweit diese Satzung und gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, sind auf Sondernutzungsgebühren, die nach dem Kommunalabgabengesetz für Benutzungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 10 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am 15. Februar 2012 in Kraft.

Crailsheim, den 30. Januar 2012

Rudolf Michl
Oberbürgermeister

Hinweis auf § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg über die Voraussetzungen über die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und deren Rechtsfolgen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande kommen, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
2. der Bürgermeister (Oberbürgermeister) dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**Anlage zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an
öffentlichen Straßen
-Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren-
Stand 15. Februar 2012**

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Zeitraum	Zone 1 €	Zone 2 €	Zone 3 €
	I. Anbieten von Leistungen				
1a	Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske, u.ä. je qm	täglich wöchentlich monatlich jährlich	0,60 3,- 10,- 100,-	0,50 2,- 8,- 80,-	0,40 1,80 6,- 60,-
1b	wie 1a, nur für Sondernutzungen im Rahmen des Fränkischen Volksfestes	täglich	2,50	2,00	1,50
2	Aufstellen von Tischen und Stühlen für einen Gaststättenbetrieb u.ä. je qm beanspruchter Verkehrsfläche für die Dauer einer Saison	jährlich	12,-	10,-	8,-
	II. Anlagen und Einrichtungen/ Werbung				
	Unter Werbung im Sinne dieser Satzung sind alle örtlich gebundenen Einrichtungen zu verstehen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen				
3	Werbeanlagen a) Schilder und Tafeln, die nicht unter c) fallen Gebührenfrei sind: aa) Hinweisschilder zur besseren Orientierung der Verkehrsteilnehmer, wenn sie auf Veranstaltungen von allgemeinem Interesse wie Jahrmärkte, Messen, Ausstellungen, Sportveranstaltungen weisen. ab) Dreiecksstände (mobile Reiter) vor dem jeweiligen Geschäft	wöchentlich	100,-	80,-	65,-
	b) Transparente über Straßen	wöchentlich			200,-
	c) Hinweisschilder als Daueranordnung (nicht in Zone 1 zulässig) Je angefangene 0,25 m² Ansichtsfläche	jährlich		150,-	125,-
4	Sonstige unter Inanspruchnahme der Straßenkörper errichtete Anlagen oder Einrichtungen	wöchentlich jährlich	50,- 250,-	40,- 200,-	30,- 150,-
5	Bewegliche Außenwerbung durch Werbefahrzeug	täglich	50,-	50,-	50,-
6	Verteilen von Druck- und Werbeschriften je Person und Tag	täglich	25,-	25,-	25,-
	III. Plakate, Schilder und Tafel, die nicht unter II fallen				
7	Plakate bis Größe DIN A1 je Plakat	wöchentlich	2,-	2,-	2,-
8	Plakate bis Größe DIN A0 je Plakat	wöchentlich	3,-	3,-	3,-
9	Großflächenplakate je Plakat Anmerkung: Bei der Erteilung von Plakatierungserlaubnissen an Vereine für Veranstaltungen ohne gewerbliches Interesse sowie an politische Parteien werden keine Gebühren erhoben	wöchentlich	8,-	8,-	8,-
	IV. Überbauungen, Überspannungen, Verlegungen und dgl.				
10	Zukünftige Überbauungen des öffentlichen Straßenraums a) Vorziehen von Stockwerken, Vordächern, Erkern, feststehende Markisen und Balkonen in den Luftraum je angefangener qm Grundfläche b) des Grund und Bodens (einschließlich Lichtschächte, usw.) je angefangener qm Grundfläche	jährlich	200,- 250,-	160,- 200,-	120,- 150,-

11	Kreuzungen / Leitungen (über- und unterirdisch) aller Art mit ihrem Zubehör sowie Untertunnelungen je lfd. Meter, ausgenommen die in den Anmerkungen 1-2 genannten Leitungen Anmerkungen: 1. Für Leitungen der öffentlichen Versorgung und der Abwasserbeseitigung gelten die aufgrund von § 21 Absatz 1 Straßengesetz getroffenen Vereinbarungen über das Entgelt für die Straßenbenutzung 2. Für Fernsprech- und Telegraphenleitungen wird nach den Vorschriften des Telegraphenweggesetzes vom 18.12.1899 (RGBl. S. 705) kein Entgelt erhoben. Wird der Straßenkörper nicht in Anspruch genommen, ermäßigt sich der Gebührenrahmen auf die Hälfte.	wöchentlich monatlich jährlich	2,- 5,- 25,-	1,60 4,- 20,-	1,20 3,- 15,-
12	Längsverlegungen Leitungen aller Art mit ihrem Zubehör, ausgenommen die in Anmerkung 1-2 zu Nr. 12 genannte Leitungen a) bei Verlegung im Straßenkörper je angefangene 100 Meter b) bei Verlegungen auf Masten je angefangene 100 Meter Anmerkung: Wird der Straßenkörper nicht in Anspruch genommen, ermäßigt sich der Gebührenrahmen auf die Hälfte.	jährlich jährlich	100,- 30,-	80,- 24,-	60,- 18,-
	V. Lagerungen				
13	Baubuden, Gerüste, Arbeitswagen, Baucontainer, Baustoffablagerungen, Baumaschinen und -geräte mit oder ohne Bauzaun sowie Baugrubenumschließungen und Baustellen-umschließungen anlässlich von Hochbauten, auf Straßen oder Gehwegflächen von mehr als einer Woche Dauer ab dem ersten Tag je qm. Anmerkung: Lagerungen der genannten Gegenstände bis zu einer Woche Dauer sind erlaubnis- und gebührenfrei. Auf die Erhebung einer Sondernutzungsgebühr kann verzichtet werden, wenn der Erlaubnisinhaber aus nicht von ihm zu vertretenden Gründen von der Sondernutzungserlaubnis keinen Gebrauch machen kann (z.B. vorzeitiger Wintereinbruch bei einem Gerüst).	täglich wöchentlich monatlich	0,50 2,50 8,-	0,40 2,- 6,-	0,30 1,50 4,90
14	Lagerungen von Gegenständen aller Art, die mehr als 48 Stunden dauern, je qm	täglich	0,50	0,40	0,30
	VI. Sonstige Straßen- und Wegebenutzung				
15	Befahren von Feldwegen zu nicht landwirtschaftlichen Zwecken pro Fahrzeug	wöchentlich monatlich jährlich	38,- 115,- 950,-	20,- 60,- 500,-	10,- 30,- 250,-
16	Inanspruchnahme öffentlicher Flächen für Stellplätze in begründeten Ausnahmefällen (nur für Gewerbetriebe unmittelbar an der Stätte der Leistung, wenn die benötigte Fläche unmittelbar an das Privatgrundstück angrenzt) je m²	monatlich	6,-	5,-	4,-
	VII. Sonstige Sondernutzungen, die in I-VI nicht aufgeführt sind				
17	Sonstige über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützungen von Straßen einschließlich Umzüge und sonstige Veranstaltungen Gebührenfrei sind Umzüge anlässlich von Festen oder Veranstaltungen von allgemeinem Interesse Gebührenfrei sind Dorf- und Straßenfeste jeglicher Art	täglich wöchentlich	100,- 250,-	80,- 200,-	60,- 150,-
	Abgrenzung der Gebührenzonen:				
	Zone 1: Karlsplatz, Schlossstraße, Schweinemarktplatz, Schmale Straße, Kurze Straße, Lange Straße, Kapellengasse, Ratsgasse, Marktplatz (die Grenze auf dem Schloßplatz verläuft südlich der Tiefgaragenzufahrt)				
	Zone 2: Bereich zwischen der Jagst im Westen, der Goethestraße und der Trutenbachallee im Süden, der Gartenstraße und dem Ziegelweg im Osten und der Schiller- und Sonnenstraße im Norden				
	Zone 3: Übriges Stadtgebiet ohne Volksfestplatz				

Gemäß § 2 Absatz 2 der Satzung über Erlaubnisse und Sondernutzungen an öffentlichen Straßen hat der Gemeinderat am 26.01.2012 folgende

„Richtlinien für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen“

erlassen:

I. Plakatieren

1. Plakatierungserlaubnisse können erteilt werden

- längstens für die Dauer von 4 Wochen vor dem Anlass der Plakatierung,
- je Antragsteller in der Regel für maximal 25 Plakate oder Dreieckständer in der Kernstadt und maximal 5 je Stadtteil,
- die Veranstaltungen müssen grundsätzlich in Crailsheim stattfinden.

Ausnahme:

Veranstaltungen mit überregionaler Bedeutung, wie Messen, Märkte und dergleichen, sowie kulturelle und sportliche Veranstaltungen in den Nachbarstädten und Nachbargemeinden.

2. Die Gesamtzahl aller genehmigten Plakate darf jedoch in der Kernstadt 150 und in den Stadtbezirken 200 nicht übersteigen.

3. Plakatieren anlässlich von Wahlen

Die Beschränkungen aus Nr. 1 gelten nicht für wahlbezogenes Plakatieren von politischen Parteien, Wählergruppen sowie Einzelbewerberinnen und – bewerber im Zeitraum von 3 Monaten vor dem Wahltermin.

4. Durch Auflagen ist die Einhaltung folgender Vorgaben zu sichern:

- An Straßenkreuzungen und -einemündungen ist ein Mindestabstand von 10 m, gerechnet vom Schnittpunkt der Fahrbahnkanten bzw. bei Kreisverkehrsanlagen gerechnet von der äußeren Fahrbahnkante, einzuhalten, um Sichtbeeinträchtigungen auszuschließen.
- An Grundstücksein- und -ausfahrten ist ein Mindestabstand von 5 m erforderlich.
- Plakate des gleichen Erlaubnisinhabers müssen mindestens 100 m, gerechnet nach allen Seiten, voneinander entfernt sein (ausgenommen Ziffer 3).
- Auf Mittelinseln und Fahrbahnteilern, an Lichtzeichenanlagen, an Fußgängerüberwegen, an Verteilungskästen der Energieversorger oder von Fernmeldeeinrichtungen, an Steuergeräten der Signalanlagen, an Geländern aller Art, auf Brücken, an Bäumen, an Omnibushaltestellen sowie im Fahrbahnbereich dürfen keine Plakate angebracht oder aufgestellt werden.
- Verkehrszeichen dürfen hinsichtlich ihrer Bedeutung und Erkennbarkeit nicht beeinträchtigt werden.
- Die Plakatständer und Plakattafeln sind so aufzustellen und zu befestigen, dass sie durch Witterungseinflüsse nicht von der Befestigung gelöst werden können. Die Befestigung hat mit geeignetem Material, welches Schäden am Träger ausschließt, zu erfolgen (kein blanker Draht).

- Sichtbehinderungen an Ausgängen von Kinderspielplätzen, Kindergärten und Schulen sowie an Querungen von gekennzeichneten Schulwegen sind auszuschließen.
- Nach dem Ablaufdatum sind alle aufgestellten/angebrachten Plakate unverzüglich (spätestens 2 Werktage nach Ende der beworbenen Veranstaltung) zu entfernen. Plakatierungen nach Nr. 3 sind spätestens 10 Werktage nach Ende des Wahltags zu entfernen.
- Werden die Plakattafeln im Bereich von Geh- und Radwegen angebracht, so ist zwischen der Geh- und Radwegoberkante und der Unterkante der Plakattafeln ein Abstand von mindestens 2,20 m einzuhalten, sofern die Plakattafeln in den Rad- und Gehweg hineinragen. Der Abstand kann geringer sein, wenn die Plakattafeln parallel zum Rad- und Gehweg angebracht werden.
- Auf jedem Plakat ist der Genehmigungsvermerk der Stadtverwaltung (Aufkleber) über die Genehmigung als solche und deren Dauer anzubringen.
- Der Erlaubnisinhaber ist darauf hinzuweisen, dass Plakate, welche entgegen der vorstehenden Auflagen angebracht/aufgestellt sind, von der Erlaubnisbehörde zu Lasten des Erlaubnisinhabers entfernt werden können.
- Bei wiederholten Verstößen hat der Erlaubnisinhaber keinen Anspruch auf Erteilung einer weiteren Erlaubnis.

4. Großwerbetafeln

Für Veranstaltungen von überörtlicher Bedeutung können an geeigneten Standorten Großwerbetafeln mit einer Größe von max. 2,50 x 3,00 m zugelassen werden. Die zulässige Plakatierungsdauer beträgt längstens zwei Monate incl. der Veranstaltungszeit.

5. Werbebanner über öffentlichem Straßenraum

Es sind ausschließlich winddurchlässige Transparente zu verwenden. Die Transparente sind so anzubringen, dass ein Lichtraumprofil zwischen Straßenoberkante und Transparentunterkante von mindestens 5,00 m eingehalten wird.

Der Erlaubnisinhaber muss die mit dem Aufhängen der Transparente beauftragte Firma darauf hinweisen, dass vor dem Anbringen eine Begutachtung durch den städtischen Vollzugsdienst erfolgen muss.

Die Dauer ist auf max. 4 Wochen je Standort begrenzt.

II. Außenbewirtschaftung

1. Eine Sondernutzungserlaubnis zu gastronomischen Zwecken darf nur erteilt werden,

- in Fußgängerbereichen (Z 242/Z 325), wenn der Fußgängerverkehr und der zulässige Lieferverkehr ungehindert stattfinden können,
- in sonstigen Bereichen, wenn die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird und wenn im Falle der Inanspruchnahme von öffentlichen Stellplätzen ein Verzicht verträglich ist,
- wenn die Nutzung sich in die Umgebung einfügt und keine unverträglichen Immissionen damit verbunden sind.

Reicht die zur Verfügung stehende öffentliche Fläche nicht für die anliegenden

gastronomischen Einrichtungen aus, ist die Fläche jährlich nach einem Verteilungsschlüssel aufzuteilen oder es findet ein jährlicher Wechsel statt.

2. Zeitliche Beschränkungen

- Erlaubnisse für die Außenbewirtschaftung werden in der Regel auf den Zeitraum von 06.00 bis 23.00 Uhr beschränkt. In sensiblen Gebieten oder bei berechtigten Beschwerden aus der Nachbarschaft kann der zeitliche Umfang der Nutzung weiter eingeschränkt werden.
- Auf Antrag kann zeitlich befristet die Nutzung bis 24.00 Uhr gestattet werden, sofern keine Beschwerden zu erwarten sind.
- Für Verkaufsstände gelten die Ladenschlusszeiten nach dem Ladenschlussgesetz.
- Gaststättenrechtlich konzessionierte Verkaufsstände sind entsprechend Absatz 1 zu behandeln.
- Die Erlaubnis wird zeitlich befristet, höchstens bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres erteilt.

3. Die Erlaubnisinhaber sind zu verpflichten, Speisen und Getränke nur in pfandpflichtigen oder wiederverwertbaren Verpackungen und Behältnissen abzugeben.

III. Warenauslagen und Warenverkauf

- Der Fußgängerverkehr, der Zugang zu den Geschäften und Schaufensterauslagen sowie der zugelassene Lieferverkehr dürfen durch die Inanspruchnahme der Straßenfläche nicht beeinträchtigt werden. Außerdem dürfen Rettungs- und Feuerwehrfahrzeuge bei einem eventuellen Einsatz nicht behindert werden.
- In den Fußgängerbereichen können bewegliche Verkaufsstände und –wagen stets widerruflich zugelassen werden, soweit sie sich gestalterisch in das Bild der Umgebung einfügen. Soweit eine baurechtliche Genehmigung erforderlich ist, richtet sich die Zulassung nach den dortigen Vorschriften.
- Zugelassen werden können Verkaufsstände für Obst, Blumen und sonstige landwirtschaftliche Produkte, Zeitungen, Eis, Süßwaren, o.ä. sowie Waren, die überwiegend selbst hergestellt werden (z.B. Kunstgewerbe) und Warenauslagen der jeweiligen Geschäfte.

Eine Sondernutzungserlaubnis kann versagt werden, wenn eigene gleichermaßen geeignete Flächen nicht in vertretbarem Umfang in Anspruch genommen werden.

IV. Straßenmusik

Bei der Zulassung von Straßenmusik ist durch Auflagen sicherzustellen, dass nach spätestens drei Stunden der Fußgängerbereich gewechselt wird. Darüber hinaus kann zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Anlieger verlangt werden, dass in angemessenen Zeitabständen Standortwechsel auch innerhalb eines Fußgängerbereichs vorgenommen werden.

V. Mitgliederwerbung

Eine Sondernutzungserlaubnis für Werbemaßnahmen darf nicht erteilt werden, wenn damit eine sofortige schriftliche Beitrittserklärung oder die Sammlung von Anschriften bezweckt wird.

VI. Altkleidercontainer

Die Stadt Crailsheim stellt keine öffentlichen Verkehrsflächen für das Aufstellen von Altkleidercontainern zur Verfügung. Bestehende Erlaubnisse enden am 31.12.2012.

VI. Ausnahmen und Auflagen

Von den Regelungen können, falls besondere örtliche Gegebenheiten dies rechtfertigen oder ein besonderes Bedürfnis besteht, im Einzelfall Ausnahmen zugelassen werden.

Die Sondernutzungserlaubnis kann jederzeit mit weiteren Auflagen und Bedingungen versehen werden.